

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Radeberg einschließlich der Zweigstelle in Liegau-Augustusbad

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek Radeberg ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Radeberg. Sie dient den Informations- und Bildungsinteressen ihrer Bürger. Sie hat die Aufgabe der Medien- und Informationsbeschaffung und deren Vermittlung. Sie ist mit ihrer Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit ein aktiver Teil der kommunalen Kulturarbeit.
2. Die Stadtbibliothek stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, CD, DVD, Spiele und E-Medien zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
3. Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresgebühr entsprechend des aktuellen Gebührentarifs erhoben. Diese Gebühr berechtigt zur Benutzung der Bibliothek für den jeweils bezahlten Zeitraum.
4. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Radeberg werden durch einen Aushang bekannt gegeben. Die Änderung aus zwingenden Gründen ist möglich.

§ 2 Anmeldung

1. Der Bürger meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen Ausweises an. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Angaben mit und bestätigt auf der Benutzerkarte mit seiner Unterschrift, dass er die Satzung der Stadtbibliothek Radeberg anerkennt und mit der elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person einverstanden ist.
2. Für Benutzer unter 16 Jahren ist die Unterschrift bzw. die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren. Kinder unter 6 Jahren erhalten in der Regel keinen eigenen Benutzerausweis.
3. Nach erfolgter Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Ausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Ein ungültiger Benutzerausweis wird von der Bibliothek eingezogen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig. Benutzerausweise können auf Antrag des Benutzers gelöscht werden oder bei Nichtinanspruchnahme der Bibliothek nach 5 Jahren.

§ 3 Formen der Benutzung

1. Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Die Bibliothek bestimmt die Modalitäten und ist berechtigt, Ausleihbeschränkungen zu erlassen. Die Zahl der Ausleihbuchungen auf dem Benutzerkonto ist in der Regel auf 30 Medien beschränkt.
2. Für die Benutzung der Internetplätze ist ein gültiger Benutzerausweis und bei Kindern- und Jugendlichen bis 16 Jahren die Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. (siehe Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Radeberg für Online-Dienste)
3. Für die Benutzung der digitalen Bibliothek gilt die Benutzungsordnung des Verbundes Onleihe-Oberlausitz.
4. Der Leser hat die Möglichkeit ausgeliehene Medien kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung) vorzubestellen. Die Anzahl der Vorbestellungen ist auf 20 Medien pro Leser begrenzt.

§ 4 Leihfristen

1. Die Ausleihfrist der Medien beträgt in der Regel 4 Wochen (Bücher, CD, Zeitschriften, Spiele) bzw. 1 Woche für DVD. Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
2. Liegt für entliehene Medien keine Vorbestellung vor, kann der Benutzer die Ausleihfrist dreimal verlängern, bei DVD zweimal.
3. Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind gemäß der Gebührenordnung der Stadt Radeberg grundsätzlich Versäumnisgebühren zu zahlen. Werden die Medien trotz dreimaliger Aufforderung nicht zurückgebracht, ist die Bibliothek berechtigt, dies durch Maßnahmen des Verwaltungszwanges durchzusetzen.
4. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien, sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können nach den Bestimmungen über den auswärtigen Leihverkehr gegen Gebühr von anderen Bibliotheken angefordert werden. (siehe Gebührenordnung)

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer ist verpflichtet entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen des Namens, der Wohnanschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Fall der Nichtanzeige haftet der Benutzer (bei Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren der gesetzliche Vertreter) für daraus entstehenden Schaden.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ausgegebenen Medien zu prüfen und vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
4. Bei der Berechnung des durch die Verletzung der Benutzerpflichten eingetretenen Schadens werden Reparaturkosten oder die Wiederbeschaffungsgebühr der Medien zu Grunde gelegt. Die Bibliothek kann den Wertersatz in Geld oder ein möglichst identisches Ersatzexemplar verlangen.
5. Den Mitarbeitern der Bibliothek steht das Hausrecht zu, Benutzer die den geordneten Betrieb der Stadtbibliothek Radeberg stören, aus den Räumen zu verweisen.

§ 7 Haftung

1. Taschen und Mappen dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in die bereitgestellten Schließfächer einzuschließen. Für alle mitgebrachten Sachen haftet der Benutzer selbst.
2. Für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
3. Die Stadtbibliothek Radeberg übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.
4. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden die durch Datenmissbrauch und unzureichenden Datenschutz im Internet entstehen können.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Radeberg in ihrer bisherigen Fassung vom 01.04. 1998 außer Kraft.

Gerhard Lemm
(Oberbürgermeister)